

Schriftliche Diplomprüfung aus bürgerlichem Recht einschließlich IPR am 8.6.2020

R ist Rechtsanwältin in Telfs. Sie bestellt für ihre Kanzlei auf der Website des Buchhändlers **B** unter dem Namen „Dr. R“ einen dreibändigen Kommentar zum KSchG an ihre Kanzleiadresse. Einen Tag später bestellt sie auf derselben Website mit demselben Kundenkonto auch noch eine zwölfbändige Gesamtausgabe der Werke von Günther Grass, die sie in ihrer privaten Wohnung in ihr Bücherregal stellen will. Der Preis für den Kommentar beträgt € 900 und jener für die Grass-Gesamtausgabe € 299. Nachdem die zweite Bestellung eingegangen ist, verpackt ein Angestellter des **B** die beiden Werke in zwei Kartons, die er beide zur Post gibt. **R** erhält eine E-Mail des **B**, in der dieser die Versendung des Kommentars und der Gesamtausgabe anzeigt und auf die seiner Website zu entnehmenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist, in denen sich auch die Klausel „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum“ findet.

Vier Tage später wird der **R** durch die Post ein Paket zugestellt, welches vier Bände der Grass-Gesamtausgabe sowie zwei Bände des Kommentars enthält. Auf die zweite Sendung, in der sich die restlichen acht Bände der Gesamtausgabe sowie der fehlende Kommentarband befinden, wartet **R** vergeblich. Auf telefonische Nachfrage zehn Tage nach der zweiten Bestellung teilt **B** mit, dass er beide Schachteln zeitgleich zur Post gegeben habe. Aufgrund von Nachforschungen bei der Post am selben Tag stellt sich heraus, dass tatsächlich beide Kartons aufgegeben wurden, der zweite dann aber spurlos verschwunden ist.

Als **B** zwei Tage später die Bezahlung von € 1.199 einmahnt, teilt **R** ihm telefonisch mit, dass sie keinesfalls zahlen werde, solange sie keine vollständige Lieferung erhalten habe. **B** besteht jedoch weiterhin auf Bezahlung der gesamten Summe, weil die Ware nachweislich versendet worden ist.

Da **R** bald erkennt, dass sie die zwei Bände des Kommentars zum KSchG auf absehbare Zeit nicht benötigt, verkauft sie diese an ihren Anwaltskollegen **K**, der sie für € 400 mitnimmt.

1. Prüfen Sie die möglichen Ansprüche von **R** gegen **B**.
2. Prüfen Sie die möglichen Ansprüche von **B** gegen **R**.
3. Hat **K** Eigentum an dem Kommentar erlangt?
4. Welche Rechtsordnung(en) muss ein österreichisches Gericht auf die möglichen Ansprüche des **B** gegen die **R** anwenden, wenn **B** seinen Sitz in Rosenheim (DE) hat?

Teil 2

Rechtsanwältin **R** fährt am Wochenende mit dem Auto ihres Lebensgefährten **L** von Telfs nach Innsbruck, um dort einige Einkäufe zu erledigen. Da sie mit dem Smartphone beschäftigt ist, lenkt sie ihr Auto versehentlich in die Gleise einer gerade entgegenkommenden Straßenbahn. Der Fahrer der Straßenbahn reagiert zwar schnellstmöglich, eine Kollision war jedoch unvermeidlich. Am Auto des **L** entsteht ein Totalschaden. An der Straßenbahn der **V GmbH** konnten bloß relativ geringfügige Beschädigungen festgestellt werden. Der Schaden beläuft sich auf 3.500 Euro.

5. Prüfen Sie die gegenseitigen Ansprüche zwischen **R**, **L** und der **V GmbH**.

Viel Erfolg!

